

## **Satzung**

### **der Ortsgemeinde Gleiszellen-Gleishorbach über die Festsetzung des Geldbetrages zur Erfüllung der Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen gemäß § 47 Absatz 4 LBauO vom 26.02.2015**

---

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Gleiszellen-Gleishorbach hat auf der Grundlage des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.08.2014 (GVBl. S. 181) sowie des § 47 Absatz 4 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. Nov. 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch § 47 des Gesetzes vom 09.03.2011 (GVBl. S. 47), am 25.02.2015 die nachfolgende Satzung beschlossen.

#### **§ 1**

##### **Ziel und Zweck der Satzung**

Diese Satzung schafft die Möglichkeit die Verpflichtung zur Herstellung notwendiger Stellplätze für bauliche sowie andere Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, durch die Zahlung eines Geldbetrages nach den folgenden Bestimmungen zu erfüllen. Die Ortsgemeinde Gleiszellen-Gleishorbach verwendet den nach § 4 dieser Satzung gezahlten Geldbetrag gemäß § 47 Absatz 5 LBauO

- 1) zur Herstellung öffentlicher Parkeinrichtungen an geeigneter Stelle,
- 2) für die Instandhaltung und Modernisierung öffentlicher Parkeinrichtungen,
- 3) zum Ausbau und zur Instandhaltung von P + R-Anlagen,
- 4) für die Einrichtung von Parkleitsystemen und anderen Maßnahmen zur Verringerung des Parksuchverkehrs,
- 5) für bauliche oder andere Maßnahmen zu Herstellung und Verbesserung der Verbindungen zwischen Parkeinrichtungen und Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs.

#### **§ 2**

##### **Sachlicher Geltungsbereich**

Die Ortsgemeinde stimmt der Erfüllung der Verpflichtung zur Herstellung notwendiger Stellplätze durch Zahlung eines Geldbetrages nach § 4 dieser Satzung nur zu, wenn die Herstellung der Stellplätze nur unter großen Schwierigkeiten möglich oder auf Grund einer Satzung nach § 88 Absatz 3 der LBauO untersagt oder eingeschränkt ist und wenn der Verzicht auf die Herstellung der Stellplätze durch den Bauherrn städtebaulich vertretbar ist.

Ein Anspruch des Bauherrn auf Erfüllung seiner Verpflichtung zur Herstellung notwendiger Stellplätze durch Zahlung eines Geldbetrages besteht nicht. Es besteht ferner kein Anspruch in Hinblick auf Ort und Zeit der Durchführung einer Maßnahme nach § 1 Nr. 1 bis 5. Der Bauherr erwirbt durch die Zahlung des Betrages nach § 4 dieser Satzung keine Nutzungs- oder sonstigen Rechte an irgendwelchen Stellplätzen.

#### **§ 3**

##### **Örtlicher Geltungsbereich**

Der örtliche Geltungsbereich dieser Satzung ist auf den Innerortsbereich der Ortsgemeinde Gleiszellen-Gleishorbach beschränkt.

#### **§ 4 Festsetzung und Fälligkeit des Geldbetrages**

Zur Erfüllung der Verpflichtung zur Herstellung von notwendigen Stellplätzen durch Zahlung eines Geldbetrages aufgrund dieser Satzung erhebt die Ortsgemeinde Gleiszellen-Gleishorbach einen Geldbetrag in Höhe von maximal 60 % der zur Zeit durchschnittlichen Herstellungskosten, wobei die Aufwendungen für Grund und Boden anteilig eingeschlossen sind.

Es wird ein Betrag in Höhe von 2.500,-- EUR pro Stellplatz festgesetzt.

Dieser Betrag wird mit Erteilung der Baugenehmigung zur Zahlung fällig. Im Freistellungsverfahren gemäß § 67 LBauO steht die Mitteilung, dass ein Genehmigungsverfahren nicht durchgeführt wird, der Erteilung der Baugenehmigung gleich.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

#### **§ 6 Hinweis**

Gemäß § 24 Absatz 6 GemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustandegekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen. Dies gilt nicht, wenn

- die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung (Verbandsgemeindeverwaltung Bad Bergzabern, Königstraße 61, 76887 Bad Bergzabern) unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Gleiszellen-Gleishorbach, den 26.02.2015

  
.....  
(Ortsbürgermeister)